BGV-Turnierstatut

(Stand: März 2024)

A. Allgemeines

1. Zweck, Geltung

Das BGV-Turnierstatut enthält die turnierübergreifenden Regelungen für die Organisation und Durchführung der vom BGV veranstalteten Turniere und regelt in Konkretisierung der Satzung und der Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien des BGV die Rechte und Pflichten der am Turniersystem des BGV teilnehmenden BGV-Mitglieder. Es gilt für alle vom BGV veranstalteten Turniere. Die Einzelheiten der jeweiligen Turniere, die turnierspezifischen Spielbedingungen und die nur für das jeweilige einzelne Turnier geltenden Regelungen werden ergänzend in den allgemeinen Turnierbedingungen des BGV sowie in den konkreten Turnierausschreibungen geregelt. Das BGV-Turnierstatut hat Vorrang vor den Turnierbedingungen und Einzelausschreibungen.

2. Erklärungen

Soweit in diesem Turnierstatut sowie in den nachrangigen Turnierbedingungen und Einzelausschreibungen die folgenden Begriffe verwendet werden, haben diese folgende Bedeutung:

- BGV ist die Abkürzung für Bayerischer Golfverband e.V..
- Mitglied bezeichnet das jeweilige ordentliche BGV-Mitglied mit Spielbetrieb im Sinne der BGV Satzung.
- Mannschaft bedeutet die jeweilige Mannschaft eines Mitglieds in dem konkreten BGV-Turnier.
- Spieler ist der Golfspieler, der einem Mitglied als Vereinsmitglied oder als nutzungsberechtigte Person angeschlossen ist.
- Turnier oder BGV-Turnier bezeichnet den konkreten vom BGV veranstalteten Wettbewerb und umfasst somit auch Wettbewerbe, die in einem mehrtägigen Liga-System oder unter Einbeziehung von Qualifikationsturnieren veranstaltet werden.
- Spielsaison ist der Zeitraum vom Beginn des ersten Turniers im konkreten Wettbewerb bis zur vollständigen Beendigung des Wettbewerbes, dessen Zeitpunkt auch nach dem in der Ausschreibung bestimmten Beendigungsdatum liegen kann.
- Turnierausschuss bezeichnet das vom BGV-Präsidium berufene Gremium, welchem im Rahmen der Organisation und Durchführung der BGV-Turniere besondere Aufgaben zugeordnet und Befugnisse erteilt wurden.

Soweit in diesem Turnierstatut eine Person ausschließlich mit dem männlichen Geschlecht bezeichnet wird, gilt die Bezeichnung auch für alle Personen weiblichen Geschlechts.

3. Status

Das BGV-Turnierstatut stellt eine Verbandsordnung im Sinne der Satzung des BGV dar, die vom Präsidium in seiner jeweils aktuellen Fassung erlassen wird.

B. Turnierorganisation

1. Turnierkalender, Liga- und Gruppeneinteilung, Festlegung der Austragungsorte

1.1

Der BGV schreibt die in einem Jahr von ihm zu veranstaltenden Turniere in Form eines Turnierkalenders aus. Das Verfassen der Turnierbedingungen und der Turnierausschreibungen obliegt ausschließlich dem BGV.

1.2

Die Einteilung der einzelnen Gruppen in einem Ligasystem obliegt ausschließlich dem BGV genauso wie die Zuordnung der gemeldeten Mannschaften zu den einzelnen Gruppen.

1.3

Die Spieltermine für die jeweilige Spielsaison werden vom Turnierausschuss festgelegt.

1.4

Die Festlegung der Austragungsorte erfolgt durch die Geschäftsstelle des BGV in Abstimmung mit dem jeweiligen Mitglied. Hierzu wird der BGV spätestens bis zum 30.09. eines Jahres die einzelnen Mitglieder um Zurverfügungstellung ihrer Golfanlage und Übernahme von Turnieren für die nächste Saison anfragen. Die Festlegung der Austragungsorte soll bis zum 30.11. des vorangehenden Jahres für die nächste Turniersaison abgeschlossen sein.

1.5

Austragungstermine und Austragungsorte, somit der Turnierkalender, werden vom BGV, auf seiner Homepage oder in sonst geeigneter Form den Mitgliedern bekannt gemacht.

2. Turniervorbereitung

2.1

Das Mitglied, welches seine Golfanlage für ein Verbandsturnier zur Verfügung stellt, hat vor dem Beginn des Turniers sicherzustellen, dass sich der Golfplatz sowie die dazugehörenden Übungsanlagen zum Zeitpunkt des Turniers und an dem vorhergehenden Übungstag in einem Zustand befinden, der den Vorgaben im DGV-Serviceportal im Bereich Spielbetrieb und Platzpflege entspricht. Soweit in diesem Bereich Begriffe wie "empfiehlt", "soll", "sollte" verwendet werden, legen diese abweichend von ihrem sonstigen Bedeutungsinhalt ein verbindliches Verhalten fest.

Zum Zeitpunkt des Turniers muss ein handicaprelevantes Turnier möglich sein. Jedes gastgebende Mitglied ist verpflichtet, den BGV schon bei der verbindlichen Vereinbarung des Turniers oder unmittelbar danach auf durchgeführte oder geplante und noch durchzuführende Arbeiten auf dem Golfplatz hinzuweisen, die gleich auf welche Weise den geforderten Pflegezustand und/oder die Durchführung eines handicaprelevanten Turniers beeinträchtigen könnten. Gleiches gilt für Schäden und/oder Reparaturmaßnahmen, die später eintreten oder notwendig werden.

Platzmaßnahmen, die zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Golfplatzes nicht unbedingt notwendig sind, sollen in Abstimmung mit dem BGV auf einen Zeitpunkt nach dem auszutragenden Turnier gelegt werden. Das Mitglied hat den BGV unverzüglich zu

informieren, falls die dem BGV bekannt gemachten Maßnahmen nicht so rechtzeitig beendet werden können, so dass die Durchführung eines handicaprelevanten Turniers oder die Einhaltung des geforderten Pflegezustandes zum Zeitpunkt des Turniers gefährdet sind. Der BGV entscheidet gegebenenfalls über die Austragung des Turniers an einem Ersatz-Austragungsort.

2.2

BGV-Turniere, die unter der Verantwortung des BGV durchgeführt werden

2.2.1

Die sportorganisatorische Abwicklung des Turniers übernimmt der BGV unter Einbeziehung der vom Mitglied zur Verfügung zu stellenden sachlichen und personellen Ressourcen.

Zur Absicherung eines geordneten sportorganisatorischen Ablaufes hat das Mitglied folgende Mindestvoraussetzungen sicherzustellen:

- Bereitstellung eines Turnierbüros während der Übungs- und Turniertage
- Absprachegemäße Bereitstellung von fachlich geeigneten Personen, die die Spielleitung bei der Durchführung des Turniers unterstützen, insbesondere durch die Erstellung von Scorekarten und Startlisten sowie die Auswertung und Anfertigung von Ergebnislisten
- Bereitstellung von mindestens zwei motorisierten Golfcarts für die Spielleitung
- Bereitstellung der erforderlichen Starter pro Turniertag für alle angesetzten Startzeiten
- Gesicherte Verfügbarkeit der Greenkeeper während der Übungs- und Turniertage
- Bereitstellung von gastronomischen Räumlichkeiten
- Zugang zu den und Benutzung der benötigten technischen Geräte(n), wie EDV, Internetzugang, Drucker und Kopierer und die zur Verfügungstellung von Büromaterialen
- Auf Anforderung der Spielleitung die Bereitstellung von Helfern wie z. B. Vorcaddies und gegebenenfalls Zähler

Soweit ein Turnier nicht unter der Eigenverantwortung des Mitgliedes durchgeführt wird, findet spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Turniertermin ein Vorbereitungsgespräch zwischen dem Mitglied und (in der Regel) dem vom BGV eingesetzten Spielleiter statt. In diesem Vorbereitungsgespräch wird der voraussichtliche Ablauf des Turniers besprochen und verbindliche Absprachen bezüglich der Platzvorbereitung und der sonstigen für die Durchführung des Turniers erforderlichen Maßnahmen getroffen. Hierzu wird eine Checkliste erstellt, deren Inhalte sowohl für den BGV als auch für das Mitglied als vertraglich vereinbart gelten und verbindlich sind.

2.2.2

Im Übrigen übernimmt der BGV die weitere organisatorische Vorbereitung des Turniers. Der BGV stellt die Spielleitung. Er stellt das für die Spielleitung notwendige technische Equipment wie Funkgeräte und Referee-Ausrüstung, gegebenenfalls die technische Ausstattung für ein Scoring.

2.3

BGV-Turniere unter der Eigenverantwortung der gastgebenden Golfanlage (Ligaspiel)

Die in Punkt 2.2 genannten Prinzipien gelten ebenfalls und sollten, soweit sie für die ordnungsgemäße Durchführung des Ligaspiels notwendig sind, angewendet werden. Die genannten Prinzipien sind von der Spielleitung des Ligaspiels sicherzustellen.

C. Durchführung von Turnieren

1. Verantwortlichkeit

Die Durchführung der Turniere obliegt dem BGV unter Einbeziehung des Mitgliedes. Die wechselseitigen Aufgaben, wie in Abschnitt B geregelt, werden vor dem Turnier festgelegt.

2. Übungsrunde, Entschädigung

Bei Turnieren, die in Eigenverantwortung des Mitgliedes durchgeführt werden (Bayerische Golf-Liga AK 30, 50, 65 Herren, Bayerische Golf-Liga AK 30, 50, 65 Damen und DGL Gruppenliga Bayern Damen und Herren), ist keine kostenfreie Übungsrunde (am Vortag) vorgesehen.

Im Bereich der Jugend (Bayerische Jugend-Liga Jungen/Mädchen Netto) ist zur Förderung der Jugend und des Nachwuchsbreitensports eine kostenfreie Proberunde in jedem Fall zu gewähren.

Bei BGV-Turnieren auf neutralen Plätzen (z.B. Bayerische Meisterschaft Damen und Herren) stellt das BGV-Mitglied, das seinen Platz als Austragungsort dem BGV zur Verfügung gestellt hat, sicher, dass den Turnierteilnehmern (bei Mannschaften allen gemeldeten Mannschaftsmitgliedern) eine gebührenfreie Übungsrunde am Vortag des Turniers ohne Störung durch einen anderen Spielbetrieb ermöglicht wird.

Bis auf die festgesetzte bzw. vereinbarte Aufwandsentschädigung kann das Mitglied im Übrigen für die Zurverfügungstellung der Golfanlage sowie die vereinbarten Dienstleistungen keine weitere Entschädigung bzw. Vergütung verlangen.

3. Hausrecht

Das Hausrecht und die Möglichkeit zur Verhängung von Sanktionen bei Verstößen gegen das Hausrecht durch Teilnehmer am Turnier verbleibt beim jeweiligen Hausrechtsinhaber. Dieses ist unter Berücksichtigung der turnierbezogenen Verbandsinteressen des BGV auszuüben. Steht dieses Hausrecht nicht dem Mitglied zu, hat er auf den Hausrechtsinhaber einzuwirken, das Hausrecht in diesem Sinne auszuüben.

D. Teilnahmeberechtigung, Zulassung zu den Turnieren

1. Grundsätzliches

Die Teilnahmeberechtigung zu den einzelnen Wettbewerben ergibt sich sowohl für Mannschaften der Mitglieder als auch für die Spieler bei sonstigen Wettbewerben aus der konkreten Ausschreibung. Hierzu gelten folgende allgemeine Grundsätze und Ausnahmen:

2. Amateurstatus

Soweit in der konkreten Ausschreibung nicht etwas anderes geregelt ist, muss jeder Spieler die Amateureigenschaft im Sinne des DGV-Amateurstatuts besitzen. Die Teilnahmeberechtigung hängt nicht von der deutschen Staatsangehörigkeit ab.

3. Zugehörigkeit

Zusätzlich bei Mannschaftswettbewerben gilt, dass ein Spieler für eine Mannschaft dann spielberechtigt ist, wenn seit dem 01. Januar des betreffenden Kalenderjahres ohne Unterbrechung der Handicap-Index des Spielers von dem Mitglied als Heimatclub im Sinne der Handicap-Regeln geführt wird, für welches der Spieler in der Mannschaft spielt. Der Nachweis dieser Teilnahmevoraussetzung kann jederzeit vom BGV verlangt und überprüft werden.

Strafe bei Verstoß: Disqualifikation der Mannschaft für das gesamte Turnier.

Mädchen und Jungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die vor Beginn der Spielsaison keinem Mitglied angehört haben, sind auch dann teilnahmeberechtigt, wenn die Handicapführung durch das Mitglied erst während einer Spielsaison aufgenommen wird.

Mädchen und Jungen, Spieler/Innen der Altersklassen AK 30, AK 50 und AK 65 können in einer Spielsaison in allen Mannschaftswettbewerben teilnehmen, deren Teilnahmevoraussetzung sie erfüllen.

4. Teilnehmerbegrenzung

Grundsätzlich kann ein BGV-Mitglied in einem Wettbewerb nur mit einer Mannschaft teilnehmen, sofern die Ausschreibung nichts anderes regelt.

Ausnahme:

Verfügt ein Mitglied über mehrere Golfanlagen, die räumlich voneinander getrennt sind, für welche eigene DGV-Nummern vergeben sind und auf denen das Mitglied einen eigenen, den Bestimmungen und den Vorgaben des Deutschen Golfverbands entsprechenden Spielbetrieb organisiert, kann dieses Mitglied auch die Zulassung von weiteren auf solche Anlagen bezogenen Mannschaften zu denselben Mannschaftswettwerben beantragen. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.11. eines Jahres für die darauffolgende Spielsaison bei der BGV-Geschäftsstelle eingehen. Die Erfüllung der Zulassungskriterien ist glaubhaft zu machen. Über

den Antrag entscheidet das BGV-Präsidium nach Anhörung des Turnierausschusses in gebundenem Ermessen.

5. Meldegebühren

Teilnahmeberechtigung besteht erst nach Zahlung der Meldegebühr. Die Zahlungsverpflichtung bleibt auch bei Abmeldung nach Meldeschluss bestehen.

6. Club-Spielleiter

Zusätzlich bei Mannschaftswettbewerben gilt:

Eine Mannschaft ist für einen Mannschaftswettbewerb nur dann teilnahmeberechtigt, wenn das Mitglied sicherstellt, dass die in Verantwortung des Mitglieds durchgeführten Verbandsturniere durch einen Club-Spielleiter durchgeführt werden. Ein Club-Spielleiter ist eine vom BGV als Spielleiter ausgebildete Person, die dem Mitglied angehört. Die Qualifikation eines Club-Spielleiters erfüllt auch ein BGV-Referee. Der Club-Spielleiter ist dem BGV vor Beginn der Turniersaison zu benennen. Ein Club-Spielleiter kann nur für ein BGV-Mitglied verantwortlich sein.

Die Kriterien und Fortbildungsrichtlinien zur Club-Spielleiter-Ausbildung und zum Statuserhalt werden vom BGV festgelegt.

7. Weitere Zulassung

Die Zulassungsmöglichkeit nach Abschnitt E. Ziffer 3 gilt zusätzlich.

E. Änderungen der Teilnahme bei Mannschaftsturnieren

1. Abmeldung

Ein Mitglied kann jeder Zeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der BGV-Geschäftsstelle alle oder einzelne gemeldete Mannschaften von einem Wettbewerb abmelden oder auf die Teilnahme verzichten. Die abgemeldete Mannschaft scheidet aus dem jeweiligen Wettbewerb aus. Die Verpflichtung zur Zahlung der Meldegebühr nach Meldeschluss bleibt hiervon unberührt.

Durch die Abmeldung bzw. den Teilnahmeverzicht verringert sich in dem jeweiligen Wettbewerb die Anzahl der sportlichen Absteiger.

Die gleiche Regelung gilt, falls eine Mannschaft aus dem jeweiligen Wettbewerb ausgeschlossen wird.

Übersteigt die Zahl der ausscheidenden Mannschaften in dem jeweiligen Wettbewerb die in der Ausschreibung festgelegte Anzahl der sportlichen Absteiger, so erhöht sich die Zahl der Aufsteiger in der folgenden Spielsaison entsprechend (Nachrücker).

Nachrücker werden in den jeweiligen Wettbewerben bzw. Ligen nach den Ergebnissen des Vorjahres ermittelt. Haben zwei Mannschaften das gleiche Ergebnis erzielt, so entscheidet das Los.

Stichtag für die Nachrücker ist der 30.11. eines jeden Jahres.

2. Aufstiegsverzicht, Nichtantritt

2.1.

Durch schriftliche Erklärung gegenüber der BGV-Geschäftsstelle, die bis zum 30.11. eines Jahres eingegangen sein muss, kann ein Mitglied auf den Aufstieg seiner Mannschaft in die nächst höhere Liga verzichten, mit der Folge, dass diese Mannschaft in der bisherigen Liga verbleibt. Anstelle der verzichtenden Mannschaft steigt diejenige Mannschaft auf, die als Nachrücker in Betracht kommt.

Wird der Verzicht auf den Aufstieg zweimal in Folge erklärt, so steigt die betroffene Mannschaft in der nächsten Saison in die niedrigere Liga ab, soweit ein Abstieg nach der konkreten Ausschreibung möglich ist.

2.2.

Tritt eine Mannschaft zu einem Wettbewerb, einem Spieltag oder einem Spiel gegen eine andere Mannschaft nicht an oder beendet sie einen Wettbewerb, einen Spieltag oder ein Spiel entgegen der Ausschreibung vorzeitig, steigt sie in die nächstniedrigere Liga ab, soweit dies aufgrund der Ausschreibung möglich ist. Auf ein Verschulden der betroffenen Mannschaft kommt es nicht an.

Bei einem Nichtantritt zweimal in Folge scheidet die betroffene Mannschaft aus dem jeweiligen Wettbewerb insgesamt aus.

3. Beendigung des Teilnahmerechts, Ersatzmitglied

3.1.

Das Teilnahmerecht endet mit der Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft des Mitglieds im BGV.

3.2

Ist auf derselben Golfanlage ein Mitglied neu in den BGV eingetreten, welches nach Überzeugung des BGV als Ersatz des Mitgliedes, dessen Mitgliedschaft geendet hat, angesehen werden kann, kann dieses neue Mitglied mit seiner/seinen Mannschaften an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds treten, wenn

- a) wenigstens die Hälfte der Spieler des ausgeschiedenen Mitglieds auch Spieler des neu eingetretenen Mitglieds sind und
- b) in der vom neuen Mitglied gemeldeten Mannschaft mindestens die Hälfte der Mannschaftsmitglieder in der Mannschaft des ausgeschiedenen Mitglieds waren, und
- c) die sonstigen Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind.

Das neue Mitglied hat für die betreffenden Mannschaften einen Antrag auf Zulassung zur Teilnahme anstelle des ausgeschiedenen Mitgliedes spätestens bis zum 31.03. des Jahres zu

stellen, in dem das neue Mitglied an den Wettbewerben teilnehmen will. Der Antrag ist mit den entsprechenden Nachweisen schriftlich bei der BGV-Geschäftsstelle einzureichen. Über die Zulassung zur Teilnahme entscheidet der Turnierausschuss.

Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn die Mannschaft oder die Mannschaften des ausgeschiedenen Mitgliedes in dem entsprechenden Wettbewerb teilnahmeberechtigt waren oder eine Neuanmeldung der Mannschaft(en) des ausgeschiedenen Mitgliedes ordnungsgemäß bis zum Meldeschluss am 30.11. für die Teilnahme an Wettbewerben im Folgejahr erfolgte.

Bei Zulassung treten die Mannschaften des neuen Mitgliedes an die Stelle der Mannschaften des ausgeschiedenen Mitgliedes.

4. Neuanmeldung

Soweit eine Mannschaft oder Mannschaften nach zweimaligem Teilnahme- oder Aufstiegsverzicht vom Mitglied wieder angemeldet werden, haben diese die Teilnahmeberechtigung für die unterste Spielklasse/Liga.

F. Spielausfall, Nichtbeendigung von Mannschaftsturnieren

Kann ein Turnier insgesamt, ein Spieltag oder einzelne Spiele in Folge von Umständen, die ein BGV-Mitglied nicht zu vertreten hat, nicht ausgetragen oder zu Ende geführt werden und ist die Spielleitung des betroffenen Turniers bzw. Spieltags nicht aufgrund der Golfregeln oder der Ausschreibung zu einer Entscheidung über die Wertung dieses Turniers, Spieltags oder Einzelspiels befugt, so entscheidet der Turnierausschuss über die Wertung oder eine Neuansetzung des Turniers, des Spieltags oder des Spiels. Die Entscheidung ist endgültig.

Für Turniere, die unter der Eigenverantwortung der gastgebenden Golfanlagen durchgeführt werden (Ligaspiel), gelten die Regelungen der Ausschreibung.

G. Streitigkeiten, Überprüfung von Entscheidungen

1. Entscheidungen zu Ausschreibung/Turnierbedingungen

Entscheidungen der Spielleitung zur Ausschreibung oder zu den Turnierbedingungen, die bis zur Beendigung des jeweiligen Turniers getroffen wurden, sind endgültig.

Ein von einer solchen Entscheidung betroffener Spieler oder Mitglied kann beim Turnierausschuss eine Stellungnahme über die Richtigkeit der getroffenen Entscheidung schriftlich beantragen. Der der Entscheidung der Spielleitung zu Grunde liegende Sachverhalt und die unterschiedliche Auffassung in der Auslegung des Antragstellers sind mit dem Antrag mitzuteilen. Der Antragsteller soll eine von der Spielleitung bestätigte Sachverhaltsmitteilung einreichen. Kommt der Turnierausschuss zur Überzeugung, dass die Entscheidung der Spielleitung unrichtig oder unvollständig war, berührt dies die getroffene Entscheidung nicht. Der Antrag ist für den Antragsteller kostenfrei.

2. Entscheidungen zum Turnierstatut

Ein betroffener Spieler oder Mitglied kann eine Entscheidung der Spielleitung zum Turnierstatut nach Beendigung des Turniers durch den BGV überprüfen lassen.

Der BGV wird nur auf schriftlichen Antrag tätig, der innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Beendigung des Turniers bei der BGV-Geschäftsstelle eingegangen sein muss. Verfristete Anträge werden nur berücksichtigt, wenn der Antragsteller erhebliche Gründe darlegen und glaubhaft machen kann, die ihn an der fristgemäßen Antragsstellung gehindert haben. Unkenntnis der Golfregeln oder sonstiger Verbandsordnungen oder Regularien stellen keinen ausreichenden Grund dar. Der Antrag muss von dem Antragsteller, bei einem minderjährigen Spieler, von dessen Erziehungsberechtigten und bei Mitgliedern von deren vertretungsberechtigtem Organ unterzeichnet sein.

Der Antrag auf Überprüfung muss enthalten

- a) eine konkrete Sachverhaltsdarstellung, welche nach Auffassung des Antragstellers der Entscheidung der Spielleitung zu Grunde gelegen hat,
- b) die von der Spielleitung zu diesem Sachverhalt getroffene konkrete Entscheidung, wenn möglich in einer von der Spielleitung bestätigten Form,
- c) die Beanstandung der getroffenen Entscheidung und die Auswirkung auf das Ergebnis des Turniers.

Der Antrag soll Angaben zu Personen enthalten, die den Sachverhalt bestätigen können, und eine Angabe, ob, wann und wie die beanstandete Entscheidung gegenüber der Spielleitung gerügt wurde, sowie einen konkret formulierten Antrag.

Über den Antrag wird nur entschieden, wenn der Antragsteller innerhalb von zehn Tagen nach Antragseingang eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 250,00 an den BGV gezahlt hat.

Die Entscheidung trifft der Turnierausschuss. Dieser kann vom Antragsteller zur Sachverhaltsaufklärung weitere schriftliche Auskünfte und Angaben anfordern und für die Beantwortung dem Antragsteller eine Frist setzen. Nach Fristablauf eingehende Stellungnahmen des Antragstellers muss der Turnierausschuss bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigen. Hierauf hat der Turnierausschuss den Antragssteller schriftlich hinzuweisen. Die Spielleitung ist vom Turnierausschuss zu hören.

Eine mit einer Begründung versehende Entscheidung des Turnierausschusses ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Hebt der Turnierausschuss die Entscheidung der Spielleitung auf oder ändert er diese zum Vorteil des Antragstellers ab, wird dem Antragsteller die Bearbeitungsgebühr zurückerstattet.

Der Turnierausschuss entscheidet ebenso über die Auswirkungen auf die Wertung des betroffenen Turniers.

Die Entscheidung des Turnierausschusses ist endgültig.

3. Überprüfung von Regelentscheidungen

Bei Entscheidungen der Spielleitungen zu den Golfregeln gelten die in den Golfregeln enthaltenen Bestimmungen sowie die dazu erlassenen Interpretationen.

H. Unsportliches Verhalten, Doping

1. Bedeutung

Verstößt ein Spieler gegen die traditionell herausgebildeten und allgemeinen anerkannten Verhaltensregeln beim Golfsport nachhaltig, so liegt in der Regel unsportliches Verhalten vor. Gleiches gilt, wenn ein Spieler gegen die Grundsätze des fairen Wettbewerbs verstößt. Unsportliches Verhalten kann auch vorliegen, wenn durch das konkrete Verhalten des Spielers oder auch einer Mannschaft der Turnierablauf erheblich behindert oder gestört wird und/oder Rechte anderer Turnierteilnehmer hiervon nicht unerheblich betroffen sind. Ob unsportliches Verhalten innerhalb vorliegt, entscheidet die Spielleitung. Liegt unsportliches Verhalten außerhalb eines Turniers vor, trifft die Feststellung der Turnierausschuss.

2. Maßnahmen

2.1

Wird das unsportliche Verhalten eines Spielers festgestellt, so kann der Turnierausschuss, unbeschadet des Rechts der Spielleitung, den Verstoß des Spielers nach den Golfregeln (Regel 1-2) zu ahnden, auch schon bei einem Einzelverstoß gegen den Spieler folgende Maßnahmen verhängen:

- Verwarnung
- Ausschluss vom Turnier
- befristete Turniersperre
- Bei Kaderspielern Ausschluss aus dem Kader und Einstellung der Förderung

Das unsportliche Verhalten eines Spielers kann nach Überzeugung der Spielleitung auch einer Mannschaft zugerechnet werden. Diese Entscheidung trifft die Spielleitung endgültig. Wird der Verstoß während eines Turniers begangen, kann die Spielleitung die Mannschaft verwarnen, sowie einzelne Spieler oder die gesamte Mannschaft vom Turnier ausschließen.

2.2

Wird die gesamte Mannschaft vom Turnier ausgeschlossen, legt die Spielleitung den Fall dem Turnierausschuss zur Entscheidung über weitere Maßnahmen vor. Der Turnierausschuss kann bei besonders schwerwiegenden und nachhaltigen Verstößen eine Turniersperre für die laufende Spielsaison oder die darauffolgende Spielsaison aussprechen. Die Turniersperre für die laufende und die darauffolgende Spielsaison ist dann auszusprechen, wenn durch das unsportliche Verhalten eines Spielers oder einer Mannschaft das Eigentum eines Dritten beschädigt wurde, ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliegt, das unsportliche Verhalten auch eine strafbare Handlung darstellt oder die Gesundheit eines Dritten geschädigt wurde.

Wird eine Mannschaft vom Turnier ausgeschlossen, so entscheidet der Turnierausschuss über den Abstieg der Mannschaft in die niedrigere Liga. Ist aus der jeweiligen Liga kein weiterer Abstieg mehr möglich, kann der Turnierausschuss die Teilnahmesperre für die darauffolgende Saison anordnen.

Ist ein Spieler oder eine Mannschaft von einer Turniersperre betroffen, kann der BGV beim DGV beantragen, diesen Spieler oder diese Mannschaft auch für DGV-Turniere zu sperren. Die Entscheidung hierüber trifft der DGV im eigenen Ermessen.

2.3

Ein Verstoß gegen die Antidopingregeln stellt stets einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Grundsätze des fairen Wettbewerbs dar. Wurde bei einem Spieler ein Verstoß gegen die Antidopingregeln festgestellt, entfällt dessen persönliche Teilnahmeberechtigung an allen BGV-Turnieren für die Dauer der angeordneten Turniersperre.

I. Zusätzliche Hinweise

- 1. Die örtliche Spielleitung und/oder der BGV sind nicht verantwortlich für Nachteile, die ein Teilnehmer infolge Unkenntnis von Informationen erleidet.
- 2. Mit der Teilnahme von Mannschaften an einem BGV-Wettbewerb verpflichten sich die Mitglieder, ihre Anlage für dieses Turnier oder ggf. andere Turniere des BGV zur Verfügung zu stellen. Diese Mitglieder erwarten ein einwandfreies Verhalten von allen Teilnehmern und Gästen während des Turniers bzw. dem Aufenthalt auf dem Golfgelände.
- 3. Stellt ein Mitglied seinen Platz für BGV-Turniere zur Verfügung, werden die benachbarten Mitglieder aufgefordert, dessen Spieler als Gastspieler in vertretbarer Anzahl und zu vertretbarem Greenfee spielen zu lassen.

J. Verstöße gegen das Turnierstatut

Enthält dieses Turnierstatut keine ausdrücklichen Regelungen bei Verstößen der Mitglieder gegen das Turnierstatut, entscheidet hierüber das BGV-Präsidium.

K. Auffangzuständigkeit

Enthält dieses Turnierstatut lückenhafte Regelungen oder ist ein Sachverhalt nicht geregelt, entscheidet das BGV-Präsidium nach sachgemäßem Ermessen.

-Ende des Turnierstatuts -